

**Tarifvertrag für Auszubildende
in landwirtschaftlichen Betrieben in Westfalen-Lippe**

vom 3. Juni 2026

- Gültig ab 1. Mai 2026 -

**Tarifvertrag für Auszubildende
in landwirtschaftlichen Betrieben in Westfalen-Lippe**
vom 3. Juni 2026
- Gültig ab 1. Mai 2026 -

Zwischen

dem Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen Land- und Forstwirtschaft e.V.,
Schorlemerstrasse 15, 48143 Münster

und

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand, Olof-Palme-Straße 35,
60439 Frankfurt am Main

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Tarifvertrag gilt:

- a) räumlich:
für das Gebiet Westfalen-Lippe des Landes Nordrhein-Westfalen,
- b) fachlich:
für landwirtschaftliche Betriebe, Betriebsabteilungen, Nebenbetriebe und Gemischtbetriebe mit überwiegend landwirtschaftlichem Charakter,
- c) persönlich:
für Auszubildende und Praktikanten in der Landwirtschaft.

Als landwirtschaftlich gelten alle Betriebe, die in der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) versichert sind und dem fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages unterliegen.

§ 2

Vergütungen für Auszubildende

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren als angemessene **Ausbildungsvergütung** gemäß § 10 des Berufsbildungsgesetzes für Auszubildende im Ausbildungsberuf „Landwirt“ (Ausbildung in Fremdbetrieben entsprechend § 1 Manteltarifvertrag) folgende Gesamtbruttomonatsvergütungen:

Bei **dreijähriger** betrieblicher Ausbildung:

Ausbildungsjahr	ab 01.05.2026	ab 01.08.2026	ab 01.08.2027	ab 01.08.2028
Ausbildungsjahr 1	855,00 €	890,00 €	925,00 €	960,00 €
Ausbildungsjahr 2	920,00 €	965,00 €	1.010,00 €	1.055,00 €
Ausbildungsjahr 3	990,00 €	1.050,00 €	1.110,00 €	1.170,00 €

Bei **zweijähriger** betrieblicher Ausbildung gelten die Sätze des zweiten und dritten Ausbildungsjahres.

Bei einem Schulnoten-Durchschnitt von 1 bis 2,5 einschließlich wird dem Auszubildenden eine Leistungszulage gewährt, und zwar jeweils nach Maßgabe des jüngsten Zwischen- oder Abschluss-Zeugnisses. Die Leistungszulage beträgt 30,00 € monatlich im 1. Ausbildungsjahr, 40,00 € monatlich im 2. Ausbildungsjahr und 50,00 € monatlich im 3. Ausbildungsjahr und ist zahlbar in einer Summe für 6 Monate.

§ 3

Kost und Wohnung

Soweit Auszubildenden Verpflegung und Unterkunft ganz oder teilweise gewährt wird, sind hierfür von den vorgenannten Sätzen die in der jeweils geltenden Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzten Werte abzuziehen.

§ 4

Sozialversicherungsbeiträge und Steuern

Von den angeführten Bruttosätzen sind ebenfalls einzubehalten die Anteile der Auszubildenden an den Beiträgen zu den Sozialversicherungen sowie die Lohn- und Kirchensteuer.

§ 5
Vergütung für Praktikanten

Praktikanten, die ein zusammenhängendes 6-monatiges Praktikum ableisten, erhalten die Ausbildungsvergütung des 1. Ausbildungsjahres bei dreijähriger betrieblicher Ausbildung.

§ 6
Urlaubsgeld

Auszubildende und Praktikanten erhalten je Urlaubstag ein Urlaubsgeld von 3,07 Euro bei der Berechnung nach Werktagen bzw. von 3,58 Euro bei der Berechnung nach Arbeitstagen.

§ 7
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

Dieser Tarifvertrag tritt an die Stelle des Anhangs: „Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen vom 06. Februar 2024“ zum Lohntarifvertrag für Landarbeiter in Westfalen-Lippe vom 6. Februar 2024.

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmalig zum 30. September 2028, gekündigt werden.

Hamm/Westfalen, den 3. Juni 2026

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
-Bundesvorstand-

Feiger

Beck

Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen
Land- und Forstwirtschaft e.V.

Umberg

von Chamier